

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



### Bereitstellen des Materials

Das Flugbetriebsmaterial wie Struppen, Ketten, Kübel, Netze usw. wird durch die Air-Glaciers AG zur Verfügung gestellt. Die Lasten werden durch deren Mitarbeiter angehängt. Die zu transportierenden Güter sind so bereitzustellen, dass das in der Offerte oder vom Piloten angegebene Maximalgewicht nicht überschritten wird.

### Vorbereitung des Landeplatzes und des Transportgutes

Beim An- und Abflug sowie beim Transport oder der Montage mit dem Helikopter entsteht starker Abwind. Für allfällige Schäden, welche durch diesen Abwind an Mensch, Tier oder Sachen entstehen, ist eine Haftung der Air-Glaciers AG ausgeschlossen.

Empfindliches Transportgut ist durch den Auftraggeber entsprechend für den Flug vorzubereiten. Schäden infolge mangelnder Vorbereitung (inkl. Verpackung) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Lande- bzw. Arbeitsplätze sind entsprechend vorzubereiten. Der Auftraggeber ist dafür ausschliesslich verantwortlich. Die Flughelfer und Piloten stehen für Hinweise zur Verfügung.

Für Verzögerungen, d.h. zeitlicher Mehraufwand, welcher durch falsche oder fehlende Vorbereitungen des Transport- oder Montagegutes entstehen, wird der Auftraggeber entschädigungspflichtig.

### Nutzlast pro Flug

Die in der Offerte angegebene Nutzlast ist verbindlich. Sollte das Transportgut das in der Offerte angegebene Höchstgewicht übersteigen, gehen die zusätzlich erforderlichen Flugkosten und Standgebühren zu Lasten des Kunden.

Sollte aufgrund eines Übergewichts der Last eine Beschädigung am Transportgut entstehen, so lehnt die Air-Glaciers AG jegliche Haftung ab.

### Abweichung von Offerte/Auftragsbestätigung

Erfährt der Auftrag gegenüber der Offertstellung bzw. Auftragsbestätigung eine Änderung (anderer Start- oder Landeplatz, schwerere Lasten usw.), so ändert sich dementsprechend die Abrechnung. Die Air-Glaciers AG behält sich vor, einen anderen als den offerierten Helikoptertyp einzusetzen, wobei dies keinen Einfluss auf die Offertsumme hat.

### Sicherheitsausrüstung des Boden- bzw. Hilfspersonals

Bei der Durchführung von Montage- und Transportflügen aller Art, ist der Auftraggeber verpflichtet, sein Personal mit einer tauglichen und arbeitsspezifischen Sicherheitsausrüstung zu versehen (Helm obligatorisch, Handschuhe, Schutzbrille, Montagesicherheitsgurten, farbige Schutzkleidung usw.). Bei Missachtung dieser Vorschriften sind im Schadenfalle allfällige Haftungs- und Regressansprüche gegenüber der Air-Glaciers AG ausgeschlossen. Das Boden- bzw. Hilfspersonal des Auftraggebers wird nicht durch die Air-Glaciers AG gegen Unfall versichert, dies ist Sache des entsprechenden Arbeitgebers.

### Start- und Landeplätze

Die Bewilligung des Grundeigentümers für die Benützung von Start- und Landeplätzen sind grundsätzlich durch den Auftraggeber einzuholen. Ebenso allfällige Spezialbewilligungen der örtlichen Behörden (Gemeinde, Polizei) für Flüge aller Art über dichtbesiedeltem Gebiet.

### **Reklame- und Sensationsflüge**

Reklame- und Sensationsflüge jeglicher Art sind generell verboten und müssen durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt speziell bewilligt werden.

### **Schadensmeldungen**

Schäden, welche durch die Air-Glaciers verursacht und deren Ersatz beansprucht wird, sind innerhalb dreier Tage schriftlich der Air-Glaciers zu melden. Reparaturen an beschädigten Fahrzeugen, Materialien oder Gebäuden dürfen erst nach Rücksprache mit der Air-Glaciers oder deren Versicherung erfolgen.

### **Höhere Gewalt**

Im Falle höherer Gewalt kann keine der vertragsschliessenden Parteien von der anderen für einen daraus entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Dies trifft auch zu, wenn ein Transport infolge schlechter Witterung oder eines technischen Defekts ausfallen oder verschoben werden muss.

### **Gültigkeit der Offerten**

Wenn nicht anders vereinbart, sind alle offerierten Preisansätze bis zum Jahresende gültig.

### **Zahlungsbedingungen**

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung, netto ohne Abzüge. Nach dieser Frist wird ein Verzugszins von 7 % angerechnet.

### **Luftvertragliche Bestimmungen**

Die durch die Air-Glaciers ausgeführten Beförderungen unterliegen grundsätzlich der Haftordnung des Schweizerischen Lufttransportreglementes vom 30.10.52 / 1.6.62 oder des Warschauer-Abkommens vom 12.10.29 / 25.9.55 in der für diese Flüge geltenden Fassung. Die Haftung des Luftfrachtführers und seines Personals, für Tod oder Körperverletzung des Passagiers sowie für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist nach diesen Bestimmungen in der Regel beschränkt.

### **Verbindlichkeit**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich. Anderslautende, abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Air-Glaciers ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sitten VS, Hauptsitz der Air-Glaciers SA.

---

---

**Air-Glaciers SA**, Helikoptertransporte und Flugrettung, Heliport, CH-3822 Lauterbrunnen

Tel. 033 8 560 560 / Fax 033 8 560 566

e-mail: [agl@airglaciers.ch](mailto:agl@airglaciers.ch)

[www.airglaciers.ch/lauterbrunnen](http://www.airglaciers.ch/lauterbrunnen)

